

# Amtsgericht Lüneburg

## **Beschluss**

**47 IN 64/24** 06.12.2024

In dem Insolvenzantragsverfahren

über das Vermögen der

Witte Barskamp GmbH & Co. KG, Horndorfer Weg 26-28, 21354 Bleckede (AG Lüneburg, HRA 896),

vertreten durch:

- 1. Witte Barskamp Verwaltungs GmbH, 21354 Bleckede, (persönlich haftende Gesellschafterin),
- 2. Jens Düffert, 21354 Bleckede, (Kommanditist),
- 3. Andreas Witte, 21354 Bleckede, (Kommanditist),
- 4. Horst Witte, 21369 Nahrendorf, (Kommanditist),

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Henkel, Kanzlei SHNF, Weidestraße 134, 22083 Hamburg,

hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung gestellt.

- 1. Gemäß § 270b InsO wird am 06.12.2ß24 um 11.45 Uhr die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet.
- 2. Gemäß § 270a Abs. 1 InsO wird zum vorläufigen Sachwalter bestellt:

Rechtsanwalt Hendrik A. Könemann, Lise-Meitner-Str. 2, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 400400, Fax: 04131 / 4004049, E-Mail: inso@kanzlei-koenemann.de.

- Die Antragstellerin ist berechtigt, unter der Aufsicht des vorläufigen Sachwalters ihr Vermögen weiter zu verwalten und darüber zu verfügen.
- 3. Gemäß § 270c Abs. 3 S. 2 InsO wird angeordnet, dass Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters wirksam sind.
- 4. Gemäß § 270d Abs. 1 S. 1 InsO wird der Antragstellerin eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplanes von **drei Monaten** gesetzt.
- 5. Es wird gemäß §§ 270c Abs. 3 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a InsO ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt. Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerausschusses werden bestimmt:
  - Sparkasse Lüneburg, vertreten durch Herrrn Lars Petersen, An der Münze 4-6, 21335 Lüneburg
  - M&B Lasertechnik GmbH Lüneburg, verterten durch den Geschäftsführer Herrn Detlef Bloy, Wilhelm-Fressel-Str. 6, 21337 Lüneburg
  - Stephan Schmidt, Delacroix Straße 6, 21354 Bleckede
- 6. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. §§ 270c Abs. 3 S. 1, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.
- 7. Der vorläufige Sachwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß §§ 23 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt.
- 8. Es wird angeordnet, dass zukünftige Zahlungen von Arbeitnehmeranteilen an den Sozialversicherungsträger durch die Schuldnerin der Zustimmung des vorläufigen Sachwalters bedürfen.
- 9. Auf den Antrag der Antragstellerin wird gemäß § 270c Abs. 4 InsO angeordnet, dass die Antragstellerin Verbindlichkeiten begründen darf, die im Falle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten gelten. Dies gilt für folgende Verbindlichkeiten Begründung von Masseverbindlichkeiten zu Gunsten Materiel-Lieferanten (bis zu 900.000.00 EUR brutto monatlich): 450.000,00 Lohnfertigungsunternehmen (bis zu EUR monatlich), Konstruktuonsdiesntleistungsunternehmen (bis zu 70.000,00 EUR monatlich) und Transpoortunternehmen (bis zu 70.000,00 EUR brutto monatlich).

Ferner gilt es auch für Masseverbindlichkeiten zu Gunsten der in der Anlage 1 (Bl. 148 der Akten) aufgelisteten Vertragspartner und Gläubiger.

- 10. Zusätzlich wird der vorläufige Sachwalter beauftragt, als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, ob das Vermögen zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens ausreicht und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Antragstellerin bestehen (§ 22 Abs. 1 Ziffer 3. 2. HS InsO) sowie ob die von der Antragstellerin angestrebte Sanierung Aussicht auf Erfolg hat. Dabei soll der Sachverständige auch Angaben dazu machen, in welchem Zeitraum die materiell-rechtliche Insolvenzreife eingetreten ist und es sollen insolvenzspezifische Ansprüche dargestellt werden.
- 11. Die Beteiligten werden auf folgende Umstände hingewiesen:

- Der vorläufige Sachwalter soll gemäß §§ 270b Abs. 1 S. 1, 274 Abs. 2 S. 1 InsO die wirtschaftliche Lage der Antragstellerin prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung überwachen;
- der vorläufige Sachwalter ist berechtigt, die Geschäfträume der Antragstellerin zu betreten; die Antragstellerin hat dem vorläufigen Sachwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten (§§ 274 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO).
- Stellt der vorläufige Sachwalter Umstände fest, die erwarten lassen, dass die Fortsetzung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, so hat er dies unverzüglich dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Insolvenzgericht anzuzeigen (§§ 270b Abs. 1 S. 1, 274 Abs. 2 InsO).
- Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll die Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Sachwalters eingehen. Auch Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, soll sie nicht eingehen, wenn der vorläufige Sachwalter widerspricht (§ 275 Abs. 1 InsO).
- Der vorläufige Sachwalter kann von der Antragstellerin verlangen, dass alle eingehenden Gelder nur von dem vorläufigen Sachwalter entgegengenommen und Zahlungen nur ihm geleistet werden (§ 275 Abs. 2 InsO).
- Die Antragstellerin oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen (§ 270d Abs. 4 S. 1 InsO)

#### Gründe:

Die vorläufige Eigenverwaltung war gemäß § 270b Abs. 1 S. 1 InsO anzuordnen, da die Eigenverwaltungsplanung der Antragstellerin vollständig und schlüssig ist und keine Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass diese auf unzutreffenden Tatsachen beruht.

Dem vorläufigen Gläubigerausschuss wurde voran keine Gelegenheit zur Stellungnahm gegeben, da alle Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses auf ihr Anhörungsrecht verzichtet hatten.

Die Antragstellerin wurde ermächtigt, Masseverbindlichkeiten auch für Verbindlichkeiten zu begründen, da nur so der Geschäftsbetrieb aufrecht erhalten werden kann.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde von der Antragstellerin und von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Lüneburg,-Insolvenzgericht-, Am Ochsenmarkt 3, 21335 Lüneburg einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss

eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

## Dr. Sydow Richterin am Amtsgericht

Hinweise (Art. 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <a href="http://www.amtsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/startseite/wir ueber uns/datenschutz und datenschutzbeauftragter/datenschutz-und-datenschutzbeauftragter/datenschutz-und-datenschutzbeauftragter/datenschutz-und-datenschutzbeauftragter/datenschutz-und-da

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.